

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Butjadingen (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 59 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) In der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Butjadingen (Kurbeitragssatzung) vom 19.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 116), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 121), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Neu gefasst werden wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3:
„Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 1. zu 61 % durch Kurbeiträge,
 2. zu 30 % durch spezielle Entgelte und Gebühren,
 3. zu 9 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).“
2. § 2 Satz 1:
„Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.“
3. § 3 Abs. 1 Nr. 4:
„Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.“
4. § 4 Abs 1:
„Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Er beträgt pro Übernachtung für jede Einzelperson vom Beginn des 14. Lebensjahres (13 Jahre)

in der Hauptsaison	2,20 €
in der Nebensaison	1,10 €.“
5. § 4 Abs. 2:
„Im Sinne des Absatzes 1 gelten
als Hauptsaison die Zeit vom 01.04. – 31.10.
als Nebensaison die übrige Zeit.
Die Übernachtung des Saisonwechsels ist der jeweils endenden Saison zuzurechnen.“

Es entfällt:

6. § 6 Abs. 1 Satz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**Butjadingen, 19.12.2012
Gemeinde Butjadingen**

Rolf Blumenberg
Bürgermeister